

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 SF 10/12 S

L 1 SV 1/10 (LSG für das Saarland)
S 7 SV 3/09 (SG für das Saarland)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Regionalverband Saarbrücken
- Recht, Ordnung, Bauaufsicht -,
Schlossplatz, 66119 Saarbrücken,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. November 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y und
O t h m e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozi-
algerichts für das Saarland vom 17. März 2011 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Am 6.5.2011 hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts für das Saarland (LSG) vom 17.3.2011, das ihr am 8.4.2011 zugestellt worden ist, und die Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt. Diesem Antrag hat der Senat mit Beschluss vom 29.3.2012 (*Az B 10 SF 1/11 BH*) entsprochen und der Klägerin dabei Rechtsanwalt S. , beigeordnet. Dieser Beschluss ist am 4.4.2012 zugestellt worden. Am 30.4.2012 hat Rechtsanwalt S. für die Klägerin Nichtzulassungsbeschwerde erhoben und beantragt, ihr hinsichtlich der Versäumung der Frist zur Einlegung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Die Klägerin selbst hat mit Schreiben vom 3.5.2012 - beim BSG eingegangen am 4.5.2012 - erklärt, mit dem zugewiesenen Rechtsanwalt S. nicht einverstanden zu sein. Trotz Hinweisschreiben des Senats vom 11.5., 23.5., 30.7. und 1.11.2012 hat die Klägerin weder Rechtsanwalt S. eine Vollmacht erteilt noch nachvollziehbare Angaben zu den Gründen ihrer Ablehnung des beigeordneten Rechtsanwalts gemacht. Die Beschwerde ist bis heute nicht begründet worden.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist nicht innerhalb der Monatsfrist des § 67 Abs 2 SGG ordnungsgemäß, dh wirksam, eingelegt worden. Der mit Beschluss vom 29.3.2012 beigeordnete Rechtsanwalt S. hat für die Klägerin ohne deren Vollmacht am 30.4.2012 die Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt. Zwar ist der Mangel der Vollmacht bei Rechtsanwälten nach § 73 Abs 6 S 5 SGG im sozialgerichtlichen Verfahren nicht von Amts wegen zu prüfen (*vgl Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 73 RdNr 68*), hier ist jedoch zu berücksichtigen, dass sich Rechtsanwalt S. von vornherein nicht auf das Vorliegen einer Vollmacht berufen hat. Auch ersetzt die Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH-Bewilligung nicht die Erteilung einer Prozessvollmacht (*vgl Leitherer, aaO, § 73a RdNr 13e mwN*). Da die Klägerin die Beordnung eines Rechtsanwalts trotz mehrfacher Hinweisschreiben des Senats im Nachhinein ausdrücklich abgelehnt und dessen Vertretung nicht nachträglich genehmigt hat, ist die Einlegung der Beschwerde durch diesen Rechtsanwalt ohne Vollmacht erfolgt und damit unwirksam. Auch sonst fehlt es an einer Beschwerde, die durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten innerhalb der einmonatigen, am 4.5.2012 abgelaufenen, Beschwerdefrist anzubringen gewesen wäre (§ 160a Abs 2 S 1, § 73 Abs 4 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

